

reicht hatte. Dass es sich dabei um Cortison gehandelt hat, wurde aufgrund des Sachverständigengutachtens im Zuge des Beweisverfahrens festgestellt.

Als es dem Pferd plötzlich schlechter ging, wurde schließlich der Tierarzt des Pferdebesitzers involviert. Dieser diagnostizierte eine eitrige Bronchitis und verabreichte auf Basis eines Antibiotogramms Antibiotika. Es kam zu einer Besserung, nach einem Monat aber wendete sich das Blatt abermals, der Zustand des Wallachs verschlechterte sich dramatisch. Das Pferd wurde daher in eine Pferdeklinik überstellt und musste dort wegen eines massiven Pilzbefalls des linken Luftsackes eingeschläfert werden. Der Pferdebesitzer verklagte den Pferdehalter daraufhin auf Schadenersatz.

**DAS URTEIL** In erster Instanz befasste sich das Landesgericht Wels mit dem Fall und wies die Klage zunächst ab, da nicht genügend Beweise dafür vorlägen, dass das Pferd tatsächlich durch die eigenmächtig verabreichte Cortisontherapie ums Leben gekommen sei. Zwar könne das verabreichte Cortison die tödliche Pilzinfektion

## DER GESETZLICHE HINTERGRUND

**Nach §12 (1) des Tierärztegesetzes dürfen folgende Tätigkeiten ausschließlich von Tierärzten durchgeführt werden:**

1. Untersuchung und Behandlung von Tieren
2. Vorbeugungsmaßnahmen medizinischer Art gegen Erkrankungen von Tieren
3. operative Eingriffe an Tieren
4. Impfung, Injektion, Transfusion, Infusion, Instillation und Blutabnahme bei Tieren
5. Verordnung und Verschreibung von Arzneimitteln für Tiere
6. Schlachtier- und Fleischuntersuchung
7. Ausstellung von tierärztlichen Zeugnissen und Gutachten
8. künstliche Besamung von Haustieren

verursacht haben – allerdings habe es weitere Umstände (Stallwechsel, Kastration) gegeben, die den immunologischen Status des Pferdes beeinflusst haben könnten.

Das Oberlandesgericht Linz und der Oberste Gerichtshof beurteilten die Sachlage allerdings in Folge anders: Der Beklagte hat nämlich primär gegen das Tierärztegesetz verstoßen, das in § 12 festlegt, dass unter anderem „Untersuchung und Behandlung von Tieren“ sowie „Impfung, Injektion, Transfusion, Infusion, Instilla-

tion und Blutabnahme bei Tieren“ alleine Tierärzten vorbehalten ist.

Bis zum aktuellen Urteil des OGH galt dieser Paragraph allerdings lediglich als standesrechtliche Ordnungsvorschrift. Mit seinem Urteil, das den Beklagten zum Schadenersatz gegenüber dem Kläger verpflichtet, erkannte der OGH nun erstmals an, dass es sich bei dieser Bestimmung um ein sogenanntes „Schutzgesetz“ handelt. Der Beklagte hat daher durch die eigenmächtige Behandlung des Pferdes



**HANNOVERANER**

ERFOLG IN ALLER WELT

SUCCESS ALL OVER THE WORLD

CONGRATULATIONS



Auheim's Del Magico  
und Stephanie Dearing · Foto: Friele

Der Hannoveraner Verband gratuliert Auheim's Del Magico, seiner Reiterin Stefanie Dearing und der Besitzerfamilie Pengg zum Gewinn der Silbermedaille bei der Weltmeisterschaft der sechsjährigen Dressurpferde in Verden!

Der Prämienhengst der Körung 2010 war gefeierte Preisspitze, wurde 2012 mit dem Weltmeyer-Preis ausgezeichnet und avancierte in Österreich zum Siegerhengst.

Verden ist immer eine Reise wert:

Die Hengstkörung und der Hengstmarkt 2014 finden vom 23. bis zum 25. Oktober statt.

**HANNOVERANER VERBAND E.V.**

Niedersachsenhalle, Lindhooper Straße 92, D-27283 Verden (Aller)

Telefon +49 (0) 42 31-67 3 -0, Fax +49 (0) 42 31-67 37 12, E-Mail: hannoveraner@hannoveraner.com